

Sparte HANDEL

**308 Landesgremium des Handels
mit Mode und Freizeitartikeln**
Beschluss der Fachgruppentagung vom
11.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
--	-----	------

2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:

Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	142,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....	EUR	92,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	92,00

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:

a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebe-säcken, Kurzwaren Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)

.....	EUR	0,00
-------	-----	------

b) alle Sonstigen

.....	EUR	0,00
-------	-----	------

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von

.....	EUR	46,00
-------	-----	-------

zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.